

Jugendordnung

der Sportjugend im Kreissportbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.



Stand 2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§1 Name und rechtliche Stellung	2
§2 Rechtliche Grundlagen	2
§3 Selbstverwaltung und Finanzen	2
§4 Grundsätze	3
§5 Mitgliedschaft	3
§6 Ziele und Aufgaben	3
§7 Organisation	4
§8 Der Sportjugendvorstand	4
§9 Der Jugendtag	5
§10 Abstimmung und Wahlen	6
§11 Hauptamtlichkeit	6
§12 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung	6

JUGENDORDNUNG DER

SPORTJUGEND IM KREISSPORTBUND RHEINISCH-BERGISCHER KREIS E.V.

PRÄAMBEL

Die Sportjugend Rhein-Berg stellt sich offensiv ihrer gesellschaftlichen Aufgabe und entwickelt auf dieser Basis ihre strategische und inhaltliche Aufstellung, die sich jederzeit an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sport orientiert.

§1 Name und rechtliche Stellung

- (1) Die Sportjugend im Kreissportbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V. (im weiteren Verlauf Sportjugend genannt) ist die eigenständige Jugendorganisation im Kreissportbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V. (im weiteren Verlauf Kreissportbund genannt) und die Dachorganisation aller Jugendabteilungen der Sportvereine im Rheinisch-Bergischen Kreis.
- (2) Die Sportjugend ist eine Mitgliedsorganisation der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Sie ist zudem anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII.
- (3) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Kreissportbundes selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr von Dritten sowie der durch den Haushalt des Kreissportbundes zufließenden Mittel. Sie ist über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig. Die Sportjugend kann kein eigenes Vermögen bilden.
- (4) Die Sportjugend ist rechtlich und steuerlich unselbstständig.

§2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- (1) Rechtliche Grundlage für diese Jugendordnung ist §13 der Satzung des Kreissportbundes.
- (2) Bei Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Kreissportbundes entsprechend. Die Jugendordnung darf der Satzung des Verbandes nicht widersprechen.

§3 SELBSTVERWALTUNG UND FINANZEN

- (1) Die Sportjugend führt eine Jugendkasse, über die alle der Sportjugend zufließenden Finanz- und Fördermittel verwaltet werden.
- (2) Die Sportjugend ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Sportjugend ist an die Finanzordnung des Kreissportbundes gebunden.
- (3) Die Jugendkasse ist Teil des Vermögens des Kreissportbundes und unterliegt der Kontrolle des Kreissportbundes und seines Kassenprüfers.

§4 GRUNDSÄTZE

- (1) Die Sportjugend bekennt sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die Sportjugend ergreift Partei im Interesse der jungen Menschen im Rheinisch-Bergischen Kreis und bleibt dabei parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
- (3) Die Sportjugend setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
- (4) Die Sportjugend tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt ist, entschieden entgegen.

§5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder der Sportjugend sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres der dem Kreissportbund angehörenden Jugendabteilungen der Sportvereine. Diese werden durch die Jugendvertreter/-innen ihrer Vereine vertreten.
- (2) Weitere Mitglieder der Sportjugend sind alle nach dieser Jugendordnung gewählten Funktionsträger/-innen.

§6 ZIELE UND AUFGABEN

- (1) Die Sportjugend fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Kreissportbundes Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.
- (2) Die Sportjugend engagiert sich zur Erfüllung ihres Zweckes und zum Erreichen ihrer Ziele in den beiden übergeordneten Handlungsbereichen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie der Kinder- und Jugendsportentwicklung.
- (3) Die Sportjugend verfolgt folgende Ziele:
 - a) Die Sportjugend bietet bedarfsgerechte Aus- und Fortbildungen für Jugendliche an, um sie für ein qualitativ hochwertiges ehrenamtliches Engagement im sportlichen und außersportlichen Bereich des Vereinslebens zu qualifizieren.
 - b) Die Sportjugend organisiert zusammen mit den Sportvereinen und anderen Partnern Projekte und Maßnahmen und setzten diese um. Bei der Planung und Umsetzung dieser Projekte und Maßnahmen werden Kinder und Jugendliche beteiligt, um ihnen dadurch Raum für eine nachhaltige Persönlichkeitsentwicklung zu bieten.
 - c) Die Sportjugend unterstützt ihre Vereine in der Mitgliedergewinnung durch das Bekanntmachen von Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit im Sport und ihrer Profilbildung im Rahmen der Vereinsentwicklung.
 - d) Die Sportjugend unterstützt den Aufbau von Netzwerken und Kooperationen auf kommunaler Ebene. Diese sollen Sportvereinen die Möglichkeiten zum Austausch und zur Nachwuchsgewinnung eröffnen.
 - e) Die Sportjugend zeigt Kindern und Jugendlichen auf, wie sie ihre Ideen im Vereinsleben einbauen und umsetzen können.

- f) Durch Projekte und Aktionen sollen gezielt junge Menschen mit Migrationshintergrund und mit Behinderung angesprochen werden, um ihnen den Weg in die Sportvereine zu ermöglichen und somit zu ihrer Integration in die Gesellschaft und in die Sportvereine beizutragen.
- g) Die Sportjugend etabliert sich und die Sportvereine durch Projekte und Sportangebote als wichtige Bildungspartner im Kreis für Kindergärten, Schulen, OGS und andere Organisationen.
- h) Durch Qualitätszirkel und Runde Tische schafft die Sportjugend die benötigten Räume, damit sich Sportvereine und Kindergärten, Schulen und OGS kennenlernen, austauschen und Kooperationen aufbauen können. Dadurch soll das Sport- und Bewegungsangebot von Sportvereinen an Kindergärten, Schulen und OGS gefördert und ausgebaut werden. Bei Kooperationen werden die Sportvereine von der Sportjugend aktiv unterstützt.
- (4) Zur Erreichung dieser Ziele übernimmt die Sportjugend folgende Aufgaben:
 - a) Die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen der Sportjugend vertreten die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Sportvereine auf Kreisebene.
 - b) Die Sportjugend organisiert Projekte für Kinder und Jugendliche in den Ferien wie z.B. die Pfingstfreizeit, das Zirkusprojekt, das Fußball-Camp oder das Basketball-Camp.
 - c) Die Sportjugend organisiert Treffen zwischen Sportvereinen, Kitas, Grundschulen und OGS, die zum Kennenlernen und zum Aufbau von Kooperationen genutzt werden sollen (z.B. Qualitätszirkel, Runde Tische).
 - d) Die Sportjugend repräsentiert sich und die Arbeit ihrer Mitgliedsvereine auf ihrer Homepage, ihrer Facebook-Seite und in der Presse.
 - e) Die Sportjugend bietet gezielte Aus- und Fortbildung für Jugendliche und Erwachsene an, um sie für die Vereinsarbeit sowie im Kindergarten- und Schulbereich passend zu qualifizieren (Sporthelfer-Programm, Gruppenhelfer-Ausbildung, JuniorManager-Ausbildung, Fortbildungen für Erzieher/-innen).
 - f) Die Sportjugend koordiniert das Sporthelfer-Programm, indem sie Ausbildungen, Workshops, Foren und Qualitätszirkel organisiert.
 - g) Die Sportjugend berät und unterstützt die Sportvereine bei ihren (außer)sportlichen Angeboten.

§7 ORGANE

- (1) Die Organe der Sportjugend sind:
 - a) der Sportjugendvorstand (§8)
 - b) der Jugendtag (§9)

§8 DER SPORTJUGENDVORSTAND

- (1) Der Sportjugendvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden der Sportjugend
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Jugendsprecher/-in. Der/Die Jugendsprecher/-in darf zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - d) vier Beisitzer/-innen
- (2) Zusätzlich können weitere Vorstandsmitglieder für definierte Aufgaben vom/von der Vorsitzenden und seinen/ihren Stellvertreter/-innen in den Vorstand berufen werden. Sie sind im Vorstand beratend tätig, haben jedoch als Vorstandsmitglied keine Stimme. Ihre Arbeitsbereiche und deren inhaltliche Aufgabenstellungen werden innerhalb des Jugendvorstands festgelegt.

- (3) Der Sportjugendvorstand wird durch den Jugendtag für die Dauer von drei Jahren in einzelnen Wahlgängen gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Jugendvorstandes im Amt. In den Sportjugendvorstand ist nur wählbar, wer Mitglied eines Sportvereins im Rheinisch-Bergischen Kreis ist. Dieser muss ein ordentliches Mitglied im Kreissportbund und eines Stadt- oder Gemeindesportverbands sein.
- (4) Der Sportjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreissportbundes, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.
- (5) Die Sitzungen des Sportjugendvorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich statt.
- (6) Der/Die Vorsitzende vertritt die Sportjugend nach innen und außen im Rahmen des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs der Sportjugend.

§9 DER JUGENDTAG

- (1) Der Jugendtag besteht aus dem Sportjugendvorstand und den Jugendvertreter/-innen der dem Kreissportbund angehörenden Sportvereine.
- (2) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend. Ihm ist der Jugendvorstand verantwortlich und zur umfassenden Unterrichtung verpflichtet.
- (3) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt und wird von einem Mitglied des Sportjugendvorstandes geleitet.
- (4) Der Jugendtag wird vom Sportjugendvorstand in Textform (Brief, E-Mail, Internet) mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Jeder/Jede Jugendvertreter/-in der dem Kreissportbund angehörenden Sportvereine hat eine Stimme. Pro 200 weiteren Mitgliedern unter 27 Jahren erhalten Sportvereine eine Stimme zusätzlich. Eine Stimmenübertragung ist nur innerhalb eines Vereins zulässig. Die Sportvereine benennen den/die Jugendvertreter/-in und melden ihn/sie schriftlich der Sportjugend spätestens bis zum Beginn des Jugendtages.
- (6) Der Jugendtag ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit und für die Arbeit des Jugendvorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts einschließlich des Berichts der Revisor/-innen des Kreissportbundes
 - c) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - d) Entlastung des Jugendvorstandes
 - e) Alle drei Jahre die Durchführung der Wahlen des Jugendvorstandes
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (7) Anträge zur Beschlussfassung des Jugendtages können von den dem Kreissportbund angehörenden Jugendabteilungen der Sportvereine und von den Mitgliedern des Sportjugendvorstands gestellt werden. Sie müssen dem Sportjugendvorstand schriftlich bis zwei Wochen vor Tagungsbeginn vorliegen.
- (8) Der Jugendtag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (9) Ein außerordentlicher Jugendtag ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Delegiertenstimmen diesen Antrag schriftlich mit Begründung beim Sportjugendvorstand stellt und auf Beschluss des Sportjugendvorstands.

§10 ABSTIMMUNG UND WAHLEN

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet der Jugendtag mit der einfachen Mehrheit und gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen verlangt wird.
- (3) Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung und Handzeichen, außer geheime Wahlen werden verlangt.
- (4) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt. Dabei ist der §8 Absatz (1) zu berücksichtigen. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

§11 HAUPTAMTLICHKEIT

(1) Zur dauerhaften Absicherung der Aufgaben im Sinne dieser Jugendordnung kann die Sportjugend eine hauptamtliche Fachkraft einsetzen. Deren Aufgaben regelt eine Dienstanweisung. Der/Die Vorsitzende der Sportjugend ist Fachvorgesetzte/r, die Dienstaufsicht übt der/die Vorsitzende des Kreissportbundes aus.

§12 ÄNDERUNG UND INKRAFTTRETEN DER JUGENDORDNUNG

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Änderungen der Jugendordnung werden vom Jugendtag mit einfacher Mehrheit beschlossen und müssen von der Mitgliederversammlung des Kreissportbundes genehmigt werden.
- (3) Die Jugendordnung der Sportjugend wurde im Rahmen des Jugendtags am 17.05.2018 von den Mitgliedsorganisationen der Sportjugend beschlossen.